

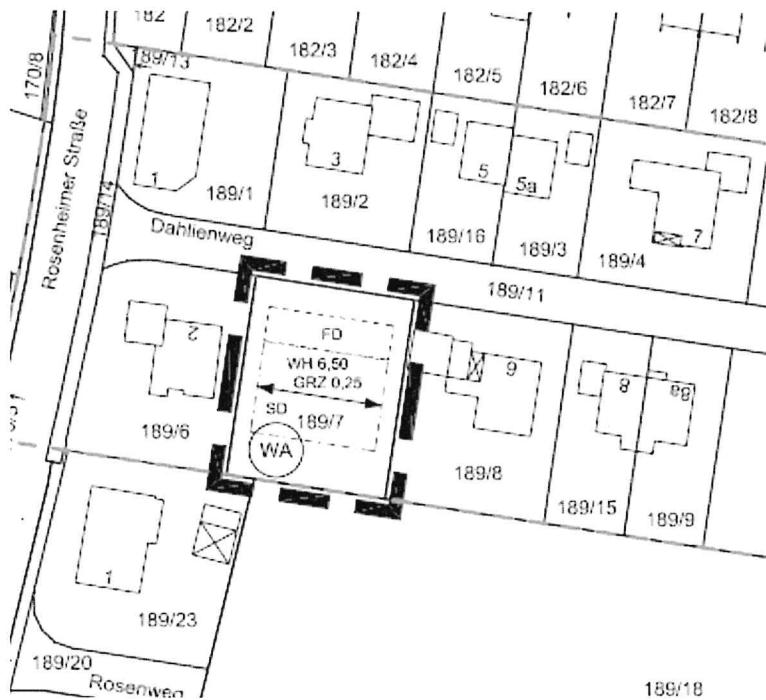
**Bekanntmachung  
des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs.1 Baugesetzbuch-BauGB-  
und  
der Öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) des Änderungsentwurfes zur  
6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Vogtareuth-Süd“ gem. § 13a BauGB**

**1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs.1 Baugesetzbuch – BauGB**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 24.06.2025 beschlossen, den bestehenden Bebauungsplan Nr. 1 „Vogtareuth-Süd“ gemäß § 13a BauGB zu ändern (6. Änderung).

Ziel und Zweck der 6. Änderung ist die innerörtliche Nachverdichtung.

Im Einzelnen gilt der Lageplan vom 22.05.2025. Der Planbereich ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Der oben genannte Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs.1 Satz 2 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

## **2. Bekanntmachung des Zeitraums der gemäß § 3 Abs.2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung**

Der Gemeinderat billigte mit Beschluss vom 24.06.2024 den Entwurf der 6.Änderung des Bebauungsplanes Nr.1 „Vogtareuth-Süd“ in der Fassung vom 22.05.2025. In der Sitzung am 24.06.2024 wurde beschlossen den Bebauungsplan nach § 13a BauGB (vereinfachtes Verfahren) zu ändern und Planentwurf nach § 3 Abs.2 BauGB öffentlich auszulegen.

Mit den Planungsleistungen für die Änderung des Bebauungsplanes ist beauftragt worden:

Huber Planungs GmbH, Hubertusstraße 7, 83022 Rosenheim

Es wird darauf hingewiesen, dass von der Durchführung einer Umweltprüfung abgesehen wird (§ 13a Abs.3 BauGB).

Der zur Auslegung bestimmte Entwurf der 6.Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Vogtareuth-Süd“, sowie der Entwurf der Begründung in der Fassung vom 22.05.2025

**liegen vom 25.07.2025 bis einschließlich 25.08.2025**

**im Rathaus der Gemeinde Vogtareuth, Rosenheimer Straße 5, 83569 Vogtareuth EG, Zimmer 5 während der allgemeinen Dienststunden (Montag 08:00 bis 13:00 Uhr, Dienstag 08:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Donnerstag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr) für jedermanns Einsicht öffentlich aus.**

Während dieser Auslegungsfrist können - schriftlich oder zur Niederschrift – Stellungnahmen bei der Gemeindeverwaltung Vogtareuth abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass in dieser Zeit auch die Möglichkeit zur Erörterung und Äußerung im Bauamt besteht. Die bei der Gemeinde Vogtareuth eingegangenen Stellungnahmen werden überprüft und abgewogen. Eine Entscheidung zu den Äußerungen wird vom Gemeinderat getroffen. Sie fließen dann in das weitere Verfahren ein.

Diese amtliche Bekanntmachung und alle relevanten Planunterlagen können zusätzlich in obigem Zeitraum auf der Internetseite der Gemeinde Vogtareuth unter

[www.vogtareuth.de/Aktuelles & Termine/Bekanntmachungen](http://www.vogtareuth.de/Aktuelles & Termine/Bekanntmachungen) eingesehen werden.

Parallel zur öffentlichen Auslegung werden die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeholt. Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht fristgerecht abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die

Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 6 BauGB).

Hinweis nach § 37 Abs.2a Verwaltungsgerichtsordnung

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der die Überprüfung der Gültigkeit eines Bebauungsplans zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs.2 BauGB) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs.2 Nr.2 und § 13a Abs.2 Nr.1 BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Vogtareuth, 10.07.2025

Gemeinde Vogtareuth

Rudolf Leitmannstetter  
Erster Bürgermeister



---

Anschlag an Gemeindetafeln am: 18.07.2025

abgenommen am: